

# elternverein uitikon



## Statuten

24. September 2013  
(revidiert am 24.09.2018)

## **1. NAME UND SITZ**

Unter dem Namen "Elternverein Uitikon" (nachstehend "EVU") besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 ff.

Der EVU hat seinen Sitz in 8142 Uitikon Waldegg, Kanton Zürich.

## **2. GRÜNDUNGSDATUM**

Der EVU wurde am 17. Januar 1980 gegründet.

## **3. ZWECK**

Der EVU engagiert sich im Bereich Kinder und Familie in der Gemeinde Uitikon Waldegg. Der Hauptzweck des EVU ist:

- Fördern von Kontakten zwischen den Eltern untereinander sowie deren Kindern
- Durchführen von erzieherisch sinnvollen und geselligen Anlässen
- Vertreten der Anliegen des EVU und dessen Mitgliedern gegenüber den Gemeinde-, Schul- und Kirchenorganen.

Der EVU ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Bei Bedarf kann der EVU politisch aktiv werden und Personen, die ihm geeignet erscheinen, für Ämter portieren.

Des weiteren kann er sämtliche Tätigkeiten ausüben die geeignet sind, den Zweck des EVU zu fördern.

## **4. MITGLIEDSCHAFT**

### **4.1. Mitglieder**

Der EVU besteht aus:

- Mitgliedern  
Familien, Ehepaare sowie volljährige Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz – über Ausnahmen beschliesst der Vorstand – in der Gemeinde Uitikon haben.
- Ehrenmitgliedern  
Natürliche und juristische Personen, die sich durch besondere und langjährige Leistungen um den EVU verdient gemacht haben.

### **4.2. Beitritt**

Gesuche um Mitgliedschaft im EVU sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beschliesst über die Annahme oder Ablehnung des Gesuches.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Über deren Ernennung beschliesst ausschliesslich die Generalversammlung.

#### **4.3. Austritt**

Der Austritt aus dem EVU ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres (Ziffer 6.1. der Statuten) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand möglich. Bei Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages vor Ende des Vereinsjahres erlischt die Mitgliedschaft per Ende des Vereinsjahres.

#### **4.4. Ausschluss**

Mitglieder, die dem Ansehen des EVU schaden und/oder den Interessen des EVU zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Die Betroffenen können zuhanden der Generalversammlung ein Wiedererwägungsgesuch einreichen.

#### **4.5. Finanzielle Ansprüche**

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

### **5. GÖNNER**

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die den EVU finanziell unterstützen. Sie haben eine beratende Funktion an der Generalversammlung.

### **6. RECHNUNGSWESEN**

#### **6.1. Vereinsjahr / Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr. Es beginnt am 1. August eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

#### **6.2. Finanzierung**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus:

- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen,
- den freiwilligen Beiträgen und Spenden,
- den Einnahmen aus Veranstaltungen, Kursen und Gruppen,
- den Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
- dem Vereinsvermögen.

### **6.3. Mitgliederbeitrag**

Auf Antrag des Vorstandes des EVU wird der jährliche Mitgliederbeitrag durch die ordentliche Generalversammlung für das nach der ordentlichen Generalversammlung beginnende Vereinsjahr festgelegt. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 100.-- pro Vereinsjahr.

Ehrenmitglieder und aktive Vorstandsmitglieder geniessen Beitragsfreiheit.

Der Mitgliederbeitrag wird vor Beginn des neuen Vereinsjahres in Rechnung gestellt.

### **6.4. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des EVU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. ORGANISATION**

### **7.1. Organe**

Die Organe des EVU sind:

- die Generalversammlung der Vereinsmitglieder (GV),
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

### **7.2. Ehrenamtlichkeit**

Die Tätigkeiten sämtlicher Organe des EVU sind ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich.

## **8. DIE GENERALVERSAMMLUNG DER MITGLIEDER**

### **8.1. Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder (GV) ist alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres abzuhalten. Die Bekanntgabe des GV Termins hat mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Bei zwingenden Gründen ist der Vorstand berechtigt, den Zeitpunkt der GV um maximal drei weitere Monate zu verschieben.

### **8.2. Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen (a.o.GV) finden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung, des Vorstandes oder der Rechnungsrevisoren statt.

Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine a.o.GV einberufen. Das Begehren der Mitglieder muss schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Vorstand gestellt werden. Die a.o.GV ist sodann innert zwei Monaten nach Eingang des Gesuches (Datum des Poststempels) durchzuführen.

### **8.3. Einladung**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen im voraus zu erfolgen.

### **8.4. Kompetenzen**

Die Generalversammlung hat folgende, nicht übertragbare Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Ernennungen und Ehrungen
- Änderung von Statuten und Reglementen
- Beschlussfassung über schriftliche Anträge der Mitglieder (Ziffer 8.5. der Statuten) und/oder des Vorstandes
- Weitere Geschäfte, die vom Vorstand oder von den Mitgliedern an der GV vorgelegt werden

### **8.5. Traktandierung**

Anträge der Mitglieder zur Behandlung bestimmter, vom Vorstand nicht vorgesehener Traktanden für die GV müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

### **8.6. Wahl- und Stimmrecht**

Jedes volljährige Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Familien und Ehepaare zählen als ein Mitglied, sofern sie nur einen Mitgliederbeitrag zahlen. Eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Gönner haben kein Wahl- und Stimmrecht.

## **8.7. Beschlussfassung**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss (Ziffer 8.3. der Statuten) einberufen worden ist.

Die GV beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit - ausgenommen Wahlen - hat der Präsident den Stichtentscheid. Herrscht bei einer Wahl Stimmengleichheit, ist diese zu wiederholen.

In Fällen, in denen durch zwingende gesetzliche und/oder statutarische Bestimmungen ein zusätzliches Quorum für die Beschlussfassung vorgeschrieben ist (Ziffer 11 der Statuten), muss auch dieses erfüllt sein.

## **8.8. Leitung**

Die GV wird durch den Präsidenten des Vorstandes geleitet - im Falle seiner Verhinderung - durch den Vizepräsidenten oder ein anderes durch die GV gewähltes Mitglied des Vorstandes.

Über die Beschlüsse der GV wird Protokoll geführt. Der Vorsitzende schlägt den Protokollführer sowie einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, zur Wahl vor.

# **9. DER VORSTAND**

## **9.1. Wahl**

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar. Neue Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

## **9.2. Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

## **9.3. Vertretung nach aussen**

Der Vorstand vertritt den EVU nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des EVU vorbehalten sind. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Wahrnehmung der Interessen des EVU teilweise oder ganz an Delegierte zu übertragen. In diesem Falle erlässt der Vorstand einen Stellenbeschrieb, welcher die Aufgaben und Kompetenzen beschreibt und die Berichterstattung regelt.

## **9.4. Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Kann der Präsident nicht an einer Sitzung teilnehmen, wird durch den Vorstand ein Tagespräsident gewählt.

### **9.5. Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Es herrscht Stimmzwang.

## **10. RECHNUNGSREVISOREN**

### **10.1. Wahl**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine jeweilige Amtsdauer von einem Jahr. Sie sind wieder wählbar. Sie dürfen weder gleichzeitig dem Vorstand angehören noch direkt mit einem Vorstandsmitglied verwandt sein.

### **10.2. Aufgaben**

Die Verantwortung der Revisoren umfasst

- die Prüfung der Jahresrechnung und
- die Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung.

### **10.3. Rechte**

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Einsicht in sämtliche Buchführungsbelege des EVU zu nehmen.

## **11. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG**

### **11.1 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können ausschliesslich durch die Generalversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Entwurf einer traktandierten Statutenänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.

### **11.2. Auflösung**

Die Auflösung des EVU kann nur mit drei Viertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gültig beschlossen werden.

### **11.3. Liquidationsüberschuss**

Ein allfälliges Nettovereinsvermögen (Vereinsvermögen abzüglich zu begleichender Schulden) wird im Falle einer Vereinsauflösung einer oder mehreren sozialen Institution überwiesen. Die Generalversammlung, die über die Auflösung des Vereins befindet, hat eine oder mehrere solche Institution zu bestimmen. Eine Verteilung des Nettovereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **11.4. Schlussbestimmungen**

Sofern diesen Statuten keine Vorschrift entnommen werden kann, finden die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB und/oder geltende Vereinsusancen Anwendung.

Diese Statuten ersetzen die früheren Statuten vom 29. Januar 1996 und deren Revisionen vom 5. Februar 2002 und vom 24. September 2013. Am 24. September 2018 wurden die Statuten revidiert; diese Änderungen traten mit der Annahme an der 39. ordentlichen Generalversammlung vom 25. September 2018 in Kraft.

Uitikon Waldegg, 24. September 2018

die Präsidentin: Nadja Blaser

die Vizepräsidentin: Esther Braun

Adresse: Elternverein Uitikon, Postfach, 8142 Uitikon

Homepage: [www.elternvereinuitikon.ch](http://www.elternvereinuitikon.ch)

E-Mail: [kontakt@elternvereinuitikon.ch](mailto:kontakt@elternvereinuitikon.ch)